



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Dezember 2020
(OR. en)

14068/20

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0136(COD)

CODEC 1348
CADREFIN 451
RESPR 83
POLGEN 229
FIN 964
PE 108

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten – Ergebnis der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Brüssel, 14. bis 18. Dezember 2020)

I. ABSTIMMUNG

Der Präsident des Europäischen Parlaments hat am 16. Dezember 2020 den Standpunkt des Rates¹
in erster Lesung ohne Abänderungen für gebilligt erklärt.

Der Wortlaut der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage
enthalten.

¹ ST 9980/20 REV 1.

II. ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Da das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen gebilligt hat, gilt gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV der betreffende Rechtsakt als in der Fassung des vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkts erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Generalsekretäre der beiden Organe wird der betreffende Rechtsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Verordnung über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten*II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (09980/1/2020 – C9-0407/2020 – 2018/0136(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (09980/1/2020 – C9-0407/2020),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechnungshofs vom 17. August 2018²,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission (COM(2020)0843),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung³ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0324),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde,
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Haushaltsausschusses und des Haushaltskontrollausschusses für die zweite Lesung (A9-0262/2020),

² ABl. C 291 vom 17.8.2018, S. 1.

³ Angenommene Texte vom 4.4.2019, P8_TA(2019)0349.

1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
3. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
4. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
6. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

Unbeschadet des Initiativrechts der Kommission kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein zu prüfen, ob der Inhalt der vorliegenden Verordnung bei der nächsten Überarbeitung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 („Haushaltsordnung“) in die letztgenannte Verordnung aufgenommen werden sollte.

Erklärung der Kommission

Die Kommission ist bereit, in Betracht zu ziehen, dem Bericht über die Anwendung dieser Verordnung an das Europäische Parlament und den Rat erforderlichenfalls geeignete Vorschläge beizufügen.
